

## Eidgenössische Abstimmung vom 25. Juni

## Für und wider die 10. AHV-Revision

Am 25. Juni kommt die 10. AHV-Revision zur Abstimmung. Die Gesetzesänderung bedeutet eine grundlegende Reform des Sozialwerkes, welche die Gleichstellung von Mann und Frau weitgehend verwirklicht. Kernstücke der Neuerung sind die Anerkennung des durchwegs eigenständigen, individuellen Rentenanspruchs für Frau und Mann, die Ausrichtung von Erziehungs- und Betreuungsgutschriften, die Einführung einer Witwerrente, die Erhöhung des Frauenrentenalters sowie ein Schritt zum flexiblen Altersrücktritt. In den folgenden Beiträgen legen zwei eidgenössische Parlamentarierinnen, die massgebend an der Reform mitgearbeitet haben, ihre Argumente für beziehungsweise gegen die Vorlage dar.

## Ja zu wichtigen sozialpolitischen Fortschritten

Von Nationalrätin Lili Nabholz-Haidegger (fdp., Zürich)

Dass im Rahmen der 10. AHV-Revision die Gleichstellung von Frauen und Männern realisiert werden musste, war keine Ermessensfrage, sondern verfassungsmässiges Gebot. Für Frauen, die dies seit Jahrzehnten forderten, ist darum die Vorlage von grundsätzlicher Bedeutung. Bisher galt in der AHV ein eher schematisches Leitbild für die Alterssicherung. Dieses hat zu einer Entwicklung geführt, die weder bezüglich Gleichberechtigung der Geschlechter noch bezüglich Verteilwirkung der Solidaritäten mehr befriedigt. Angelpunkt der Mängel bildet die stark zivilstandsmässige Ausgestaltung des Systems, die die bestehenden Ungleichheiten überlagert, ja zusätzlich akzentuiert. Dies hat einerseits für Frauen gegenüber den Männern zu Benachteiligungen geführt und andererseits unter den Frauen selbst eine Abstufung im Leistungsbereich bewirkt. Die geltende Ordnung, die auf dem Bild der reinen Versorgungsehe basiert, stimmt aber auch mit der gesellschaftlichen und familiären Wirklichkeit nicht mehr überein. Die *Lebensmuster* sind wesentlich vielfältiger geworden. Diesem Umstand trägt auch das vor sieben Jahren revidierte Eherecht Rechnung. Eine grundlegende Reform der AHV ist deshalb überfällig.

## Hart erkämpfte Reform

Ich erwähne dies, um klarzustellen, dass die mit der 10. AHV-Revision in langwierigen politischen Prozessen erzielten Errungenschaften alles andere waren als ein politischer Sonntagsspaziergang. Die Abkehr vom Ehepaarrentensystem mit seinen abgeleiteten Rentenansprüchen; die Einführung des Beitragssplittings und der unabhängig vom Zivilstand eigenständigen Renten; die Anerkennung der hauptsächlich von Frauen geleisteten Erziehungs- und Betreuungsarbeit; die Neugestaltung der Rentenformel, von der die tieferen Einkommen und damit indirekt vor allem Frauen mit bescheidenen Löhnen profitieren; die Einführung der Witwerrente sowie die Möglichkeit des flexiblen Rentenvorbezugs sind Änderungen, die tiefer als jede vorangegangene Revision in das System der Rentenbildung, der Rentenbemessung und der Rentenarten eingreifen. Die Gleichstellung von Frauen und Männern geht daher weit über eine formalrechtliche Anpassung hinaus. Revidiert wird nicht weniger als das bisher für Frauen geltende *sozialpolitische Leitbild*. Angesichts der *markanten Leistungsverbesserungen*, von denen vor allem Personen mit bescheidenen Einkommen profitieren, sind Parolen vom angeblichen Sozialabbau geradezu unverständlich.

Ein Kernstück der Vorlage bildet die Gleichsetzung der Erziehungs- und Betreuungsarbeit mit der Erwerbstätigkeit. Heute wird von der AHV gleichsam «bestraft», wer Kinder erzieht oder gebrechliche Angehörige pflegt. Weil diese vorwiegend von Frauen geleistete, unbezahlte Arbeit der Erwerbstätigkeit nicht gleichgestellt ist, ist sie auch nicht rentenbildend. Wer wegen familiärer Aufgaben oder Betreuung von Angehörigen die Erwerbstätigkeit eingeschränkt oder unterbrochen hat, ist darum nach geltendem Recht benachteiligt. Es ist ein enormer sozialpolitischer Fortschritt, dass mit der Vorlage nun erstmals im Rahmen einer Sozialversicherung die Anerkennung dieser wichtigen Leistungen erfolgt. Wer Kinder unter 16 Jahren hat oder in seinem Haushalt nahe Angehörige betreut, die im Sinne der AHV/IV mindestens in mittlerem Grade hilflos sind, hat Anspruch auf Erziehungs- respektive Betreuungsgutschriften. Das sind keine Zuschläge zur Rente. Es handelt sich vielmehr um ein *fiktives Einkommen* in Höhe der dreifachen minimalen Altersrente im Zeitpunkt des Rentenanspruchs, das zusammen mit den effektiven Einkommen zur Rentenberechnung herangezogen wird. Dadurch erhöht sich das massgebliche *Durchschnittseinkommen* und damit die Rente.

Im unteren und mittleren Einkommensbereich werden die Renten zwischen 90 und 280 Franken erhöht. Analog zu den Erwerbseinkommen sind die Gutschriften allerdings nur bis zur Höhe des maximalrentenbildenden Einkommens wirksam. Die Kombination neue Rentenformel/Erziehungs- und Betreuungsgutschriften verstärkt somit die *Solidarität*. Das kommt insbesondere alleinerziehenden Müttern und alleinstehenden Frauen zugute, die sich der Pflege ihrer alten Eltern widmen und die deswegen im Rentenalter zu den einkommensschwachen Bevölkerungsgruppen gehören. Für sie wie für Familien mit bescheidenen Einkommen bedeuten die Gutschriften somit eine *substantielle Rentenverbesserung*.

## Individuelle Rente für alle

Mit dem *Splittingssystem* wird der individuelle Rentenanspruch verwirklicht, und Frauen und Männer werden sowohl bezüglich Rentenberechnung als auch bezüglich Rentenanspruch gleichgestellt. Verheiratete erhalten nicht mehr eine Ehepaarrente, sondern zwei individuelle Einzelrenten. Diese basieren einerseits auf den vor der Ehe erzielten Einkommen. Andererseits werden die Einkommen während der Ehe je zur Hälfte dem individuellen AHV-Konto der Eheleute gutgeschrieben. Dasselbe gilt auch bezüglich Erzie-

2

hungsgutschriften. Durch diese innereheliche Solidarität werden gleichzeitig auch zwei bisher ungelöste Probleme geregelt: die stossende Situation der *geschiedenen Frauen* und die Benachteiligung der Ehefrau im Falle von *Beitragslücken* des Ehemannes. Nach geltendem Recht hat die Frau nach der Scheidung keinen Anspruch auf die vom Ehemann während der Ehe geleisteten AHV-Beiträge. Das führt im Alter meist zu sehr tiefen AHV-Renten. Mit dem Splitting wird das anders, indem die während der Ehejahre erzielten Einkommen für beide Ehepartner gleichermaßen rentenbildend wirken. Durch die individuelle Beitragsdauer werden sich allfällige Beitragslücken des Mannes nicht wie heute nachteilig auf die Rente der Frau auswirken.

Für verheiratete Männer von Bedeutung ist die Einführung der *Witwerrente*. Ihnen steht künftig beim Tod der Gattin eine Witwerrente zu, sofern sie Kinder unter 18 Jahren zu versorgen haben. Wie bisher wird es auch im Splittingssystem für Ehepaare eine *Plafonierung* der beiden Einzelrenten auf 150 Prozent der Maximalrente geben. Dies steht in einem gewissen Spannungsverhältnis zum Prinzip des individuellen Rentenanspruchs. Die finanziellen Sachzwänge haben indes keine andere Lösung erlaubt. Ein Wegfall der Plafonierung hätte Mehrkosten von rund 2 Milliarden Franken zur Folge gehabt und kam daher nicht in Frage.

#### Mit Kosten verbunden

Dass all die erwähnten Verbesserungen nicht zum Nulltarif erhältlich sind, ist einleuchtend. Gesamthaft verursachen sie rund 700 Millionen Franken Mehrkosten pro Jahr. Sie werden mittelfristig durch die schrittweise Anhebung des Rentenalters der Frauen kompensiert. Die *Rentaltererhöhung* tritt allerdings nicht sofort in Kraft. Vorgesehen ist die Anhebung auf 63 im Jahre 2001 und auf 64 im Jahre 2005. Parallel dazu wird das *flexible Rentenalter* eingeführt. Frauen wie Männer können damit bereits zwei Jahre vor dem ordentlichen Rentenalter eine gekürzte Rente beziehen. Das heisst, dass Frauen auch inskünftig mit 62 ihre AHV-Rente erhalten, wenn sie dies wünschen. Der Kürzungssatz beträgt 6,8 Prozent pro Vorbezugsjahr. Bei Frauen

kommt er in einer *Übergangszeit* bis zum Jahre 2009 allerdings nur zur Hälfte zur Anwendung. Erst die Jahrgänge 1948 und jünger werden die Rentenaltererhöhung ohne vergünstigten Vorbezug in Kauf nehmen müssen. Berechnungen haben aber ergeben, dass dank den sozialpolitischen Verbesserungen die meisten Frauen *mehr Rentenzuwachs* erhalten, als sie durch die Rentenkürzung infolge Vorbezugs verlieren. Ausserdem bleibt der Anspruch auf *Ergänzungsleistungen* auch bei vorbezogener Rente voll erhalten. Der Vorwurf, nur Reiche würden sich den Vorbezug leisten können, geht deshalb fehl.

#### Unabdingbare Rentenaltererhöhung

Das Argument, die Frauen müssten mit dem Rentenalter die Zeche für die erwähnten Errungenschaften bezahlen, ist falsch. Die Frage wurde angesichts der demographischen Entwicklung und der absehbaren Milliardendefizite im AHV-Finanzhaushalt unausweichlich. Die *Lebenserwartung* ist bekanntlich in den vergangenen Jahren stark angestiegen. Sie bewirkt, dass die Rentenbezugsdauer der Frauen im Schnitt 7,2 Jahre länger ist als diejenige des Mannes. Da mit der 10. AHV-Revision die Gleichstellung der Geschlechter praktisch auf der ganzen Linie erreicht wird und die Reform substantielle Verbesserungen enthält, die die Solidaritäten namentlich zugunsten der Frauen verstärken, ist eine Ausklammerung der Rentenaltersfrage auch sachlich kaum mehr zu begründen.

Es ist bedauerlich, dass die *grossen sozialpolitischen Fortschritte*, die die 10. AHV-Revision enthält nun dieser einen Frage untergeordnet werden. Das kommt einer Missachtung des für Zehntausende von Rentnerinnen und Rentnern Erreichten gleich. Die in langjährigen politischen Prozessen erarbeiteten Hauptleistungen der Revision werden damit in unverantwortlicher Weise gefährdet und bei einer Verwerfung der Vorlage wohl auf sehr lange Zeit blockiert.

## Rentaltererhöhung – Schritt in die falsche Richtung

Von Nationalrätin Christiane Brunner (sp., Genf, Co-Präsidentin Schweizerischer Gewerkschaftsbund)

Die Bundesversammlung hat das Paket der 10. AHV-Revision mit einer schweren Hypothek belastet, als sie es im Oktober letzten Jahres endlich verabschiedete. Der Beschluss, das *Rentalter der Frauen* von 62 auf 64 Jahre heraufzusetzen, ist nicht durch finanzielle Sachzwänge begründet; er ist das Resultat eines politischen Kalküls der parlamentarischen Mehrheit. Die Gelegenheit, das nach wie vor äusserst unpopuläre Anliegen durchzusetzen, schien einmalig. Die 10. AHV-Revision löste endlich das Versprechen ein, das den Frauen vor über 15 Jahren gemacht worden war. Sie anerkennt die Haus- und Familienarbeit bei der Rentenberechnung und gewährleistet weitgehende Gleichstellung von Mann und Frau.

#### Der Systemwechsel ist richtig

Dass das neue System nicht nur Gewinnerinnen und Gewinner erzeugt, sondern gewisse Kategorien (namentlich geschiedene Männer und einen Teil der Alterswitwen und der Alterswitwer) im Vergleich zu heute auch benachteiligt, wird angesichts der grundsätzlichen Bedeutung des Systemwandels von den meisten akzeptiert. Wich-

tig ist den Frauen die *höhere Gerechtigkeit* des neuen AHV-Modells, das die bisherigen Solidaritäten der Ledigen und Geschiedenen gegenüber den Verheirateten durch Solidaritäten der Versicherten ohne jegliche Familienpflichten gegenüber den Versicherten mit Kindern und betreuungsbedürftigen Verwandten ersetzt. Der Umverteilungseffekt ist daran erkennbar, dass das eigentliche Kernstück der Vorlage, bestehend aus Splitting und Betreuungsgutschriften, praktisch kostenneutral ist. Die Mehrkosten der Vorlage sind im wesentlichen durch Leistungsausweitungen bedingt, die sowohl Männern wie Frauen zugute kommen. Doch durch die Erhöhung des Rentenalters der Frauen verschärfen sich die *Benachteiligungen*. Hauptverliererinnen sind die ledigen Frauen, aber auch Ehepaare mit einem grösseren Altersunterschied erleiden grosse Einbussen, weil die *bisherige Zusatzrente entfällt*.

Jeder Schritt in Richtung Fixierung des Rentenalters auf einer höheren Stufe ist jedoch ein Schritt in die *falsche Richtung*. Er leitet eine Tendenz ein, reale oder auch nur befürchtete Finanzierungspässe in der Altersvorsorge durch die Erhöhung des Rentenalters zu überbrücken.

Schwer ins Gewicht fällt, dass die Erhöhung des Rentenalters die Schwächsten am brutalsten trifft. Nämlich all jene, deren Altersvorsorge im wesentlichen aus der AHV-Rente besteht und die sich eine lebenslängliche Kürzung ihrer Rente um 13,6% schlicht nicht leisten können. Ich denke da an die Verkäuferinnen, an die Uhrenarbeiterinnen, an die Angestellten im Gastgewerbe und alle anderen Arbeitnehmerinnen in schlecht qualifizierten und noch schlechter bezahlten Berufen. Ich denke an die vielen alleinstehenden Frauen, die zwischen Teilzeitarbeit und Kinderbetreuung jonglieren müssen. Diese Frauen sind mit 62 bereits ausgelugt. Und es sind dieselben Frauen, die von den Arbeitgebern oft lange vor Erreichen des Rentenalters auf die Strasse gesetzt werden, ohne Aussicht auf eine neue Arbeitsstelle.

Die Erhöhung des Rentenalters der Frauen drängte sich nicht auf. Weder aus grundsätzlichen Überlegungen, weil – wie gesagt – die Frauen gar nichts zu «bezahlen» haben, noch aus Kostengründen. Auch die vehementesten Verfechter beziehungsweise Verfechterinnen dieser Erhöhung geben zu, dass die 800 Millionen Einsparungen kurzfristig nicht notwendig sind und längerfristig in der Gesamtrechnung der AHV kaum ins Gewicht fallen.

### Auch für Männer falsch

Eine Hochrechnung der Statistiken ergibt folgendes: 1994 standen von den 64-jährigen Männern nur noch 60% im Erwerbsleben. 20% bezogen eine Invalidenrente, 6% waren offiziell arbeitslos oder ausgesteuert, während nur 14% eine andere Rente (v. a. der 2. Säule) erhielten. Auch bei den Frauen ist der Rückgang der Erwerbsquote der Jahrgänge über 60 (auf ca. 20%) zu beobachten, obwohl die Erwerbsquote der Frauen seit 1970 insgesamt angestiegen ist. Wir haben also in der Schweiz immer mehr *Pensionierte ohne Rente*, eine zunehmende Masse von älteren Menschen, die in prekären Verhältnissen leben und auf *Sozialhilfe* angewiesen sind. Die Konsequenz, die daraus gezogen werden muss, ist klar: das fixe Rentenalter wird weder den Bedürfnissen der Menschen noch den Realitäten des Arbeitsmarktes gerecht. Die Antwort kann nur in flexiblen Regelungen liegen, die jedoch nicht mit Renteneinbussen einhergehen dürfen.

### Flexibilität durch Ruhestandsrente

Als adäquate Lösung schlagen die Gewerkschaften die Ruhestandsrente vor, wie sie in deren Initiative zum Ausbau von AHV und IV enthalten ist. Sie würde Männern und Frauen ab 62 den Rücktritt aus dem Erwerbsleben erlauben, bei gleichzeitigem Anspruch auf die ungekürzte AHV-Rente. Wer weiterhin berufstätig bleibt, hätte während einiger Jahre keinen Rentenanspruch. Bei Reduzierung der Arbeitszeit würde jedoch der Anspruch auf eine entsprechende Teilrente bestehen. Es ist klar, dass diese Regelung eine entscheidende Neuerung darstellen würde. Sie entspricht jedoch einem tiefsitzenden Empfinden der Bevölkerung, dass es nicht gerecht sei, wenn gut verdienende Personen zusätzlich noch eine AHV-Rente beziehen, während andererseits Tausende von Menschen im aktiven Alter ohne Erwerbsarbeit sind.

### Demographische Rhetorik

Zur Begründung der Erhöhung des Rentenalters wird das Schreckgespenst der leeren AHV-Kassen heraufbeschworen. Die demographische Rhetorik treibt wilde Blüten, obwohl uns die Geschichte der AHV eigentlich bewiesen hat, dass die Verschiebung des Zahlenverhältnisses zwischen aktiver und Rentnergeneration bisher keineswegs zum Zusammenbruch der AHV geführt hat. Im allgemeinen wird unterschlagen, dass die Finanzierung der AHV nicht nur von der *Bevölkerungsentwicklung* abhängt, sondern u. a. zum Beispiel von der *Beschäftigungsquote* und vom *Wirtschaftswachstum*. Ausserdem muss berücksichtigt werden, dass auch in den pessimistischeren Szenarien des Bundesamtes für Sozialversicherungen höchstens von einer Erhöhung in der Grössenordnung von einem Lohn- bzw. Mehrwertsteuerprozent in 10 Jahren die Rede ist. Das sind wahrlich Perspektiven, denen die Schweizer Bevölkerung gelassen entgegensehen kann! Anstatt sich in steriler Panikmache zu üben, wären die Energien fruchtbringender in die Schaffung von Arbeitsplätzen zu investieren.

### Nein zum Sozialabbau

Die Erhöhung des Rentenalters der Frauen bestraft praktisch alle ledigen Frauen, viele Ehepaare sowie die ökonomisch Schwächsten massiv. Die *sozialen Kosten* würden dadurch nur auf andere Versicherungszweige und letztlich auf die öffentliche Hand *umgelagert*. Darum lege ich am 25. Juni ein Nein zur 10. AHV-Revision in die Urne und stimme Ja zur Initiative für den Ausbau von AHV und IV.